

# STADT NORDEN

<b>Sitzungsvorlage</b>	Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: <b>1132/2014/1.1</b>	Status öffentlich
<b><u>Tagesordnungspunkt:</u></b> 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010			
<b><u>Beratungsfolge:</u></b>			
24.11.2014	Finanz- und Personalausschuss		öffentlich
02.12.2014	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
09.12.2014	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<b><u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u></b> Herr Wilberts / Herr Feldmann		<b><u>Organisationseinheit:</u></b> Finanzen	

**Beschlussvorschlag:**

**Die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 07.12.2010 mit folgendem Inhalt wird beschlossen:**

- 1. Erhöhung der Hundesteuer für den Zweit- und Dritthund und redaktionelle Änderungen (Artikel 1)**
- 2. Erhöhung der Hundesteuer für den Ersthund (Artikel 2)**
- 3. Wegfall der Steuerbefreiung für Jagdaufseher u.a. (Artikel 3)**
- 4. Wegfall der Steuerermäßigung „Zwingersteuer“ (Artikel 4)**

**Die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 07.12.2010 tritt am 01.01.2015 in Kraft (Artikel 5).**

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

## Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Betrag: <u>Mehrertrag 6.060, €</u>
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 201	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Produkt-Nr.: <u>611-01</u> <u>Gemeindesteuern</u>
zur Verfügung	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/über Restwert)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)

## Personal

Personelle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	_____ (s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
-------------------------	-----------------------------	-------------------------------	--

## Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
  2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
  3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
  4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
  5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
  6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.
- (Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)
- Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)
- Andere Ziele:

### Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 25.03.2014 das Haushaltssicherungskonzept 2014 als Anlage zum Haushaltsplan beschlossen.

Damit wurde u.a. beschlossen, die Hundesteuer

- a) für den Ersthund nicht zu erhöhen,
- b) für den Zweithund von 80 Euro auf 104 Euro jährlich zu erhöhen,
- c) für den Dritthund und jeden weiteren Hund von 100 Euro auf 136 Euro jährlich zu erhöhen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Mit dieser Umsetzung ist ein Mehrertrag von rund 6.060,00 Euro jährlich im Ergebnishaushalt der Folgejahre 2015 bis 2017 beim Produkt 611-01 – Gemeindesteuern u.a. zu erwarten, sofern sich die Anzahl der Zweit- und Dritthunde in dieser Zeit nicht wesentlich verändert.

Steuerart	Anzahl Hunde	Steuersatz (seit dem 01.01.2005)	Bisherige Einnahmen	Steuersatz (ab 01.01.2015)	Künftige Einnahmen	Jährlicher Mehrertrag (2015 – 2017)
1. Hund	1838	60,00 €	110.280,00 €	60,00 €	110.280,00 €	0,00 €
2. Hund	227	80,00 €	18.160,00 €	104,00 €	23.608,00 €	5.448,00 €
3. Hund und jeder weitere Hund	17	100,00 €	1.700,00 €	136,00 €	2.312,00 €	612 €

Mit dieser Maßnahme wird somit der im Haushaltssicherungskonzept 2014 anvisierte Effekt eines Mehrertrages im Ergebnishaushalt von 10.000 Euro jährlich für die Jahre 2015 bis 2017 nicht erreicht.

### Redaktionelle Änderungen in der Hundesteuersatzung:

- § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

Abs. 2 Satz 1 lautet bisher:

*Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der zuständigen Ordnungsbehörde bestandskräftig eine Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden erfolgt ist.*

Abs. 2 Satz 1 lautet künftig:

*Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind solche Hunde, für die von der zuständigen Behörde eine Feststellung der Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden erfolgt ist.*

Diese Änderung ist notwendig, weil das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden im Jahre 2011 neu gefasst wurde.

Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

*„Gefährliche Hunde gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe d) gelten bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde als Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c).“*

Mit dieser Ergänzung wird eine Klarstellung bei der Berechnung der Hundesteuer erreicht.

**Der Beschlussvorschlag zu Ziffer 1 beinhaltet die vom Rat beschlossene Konsolidierungsmaßnahme V-03 mit redaktionellen Änderungen.**

Über die o.g. Konsolidierungsmaßnahme hinaus schlägt die Verwaltung folgende zusätzliche Maßnahmen vor:

Hundeanzahl in Norden im Vergleich der Jahre 2004 und 2014:

Steuerart	Hundeanzahl (Stand: 09.12.2004) 2004	Hundeanzahl (Stand: 21.10.2014) 2014	Veränderung der Hundeanzahl (in Zahlen)	Veränderung der Hundeanzahl (in Prozent)
1. Hund	1412	1838	+ 426	+ 30,17
2. Hund	128	227	+ 99	+ 77,34
3. Hund und jeder weitere Hund	12	17	+ 5	+41,67

Die Hundesteuer hat in erster Linie den Zweck, die Anzahl der Hunde zu begrenzen. Durch diese Begrenzung werden die durch die Hundehaltung potentiell entstehenden Gefahren in Bezug auf die Hygiene und Gesundheit, insbesondere die Verschmutzung öffentlicher Anlagen, wie z.B. Spielplätze, Parks und Gehwege, reduziert.

Um die Anzahl der Ersthunde im Gebiet der Stadt Norden nicht weiter ansteigen zu lassen, hält die Verwaltung aufgrund der in obiger Tabelle aufgeführten Feststellungen auch eine Erhöhung der Hundesteuer für den 1. Hund als Ergänzung zum beschlossenen Haushaltssicherungskonzept 2014 bzw. in einem 2. Schritt für zielführend.

Anhaltspunkte für ein angemessenes Maß zur Anpassung der Hundesteuer für den 1. Hund:

- a) Vergleich der geplanten Steuersätze der Stadt Norden mit den derzeitigen Steuersätzen der umliegenden Gemeinden (EWZ=Einwohnerzahl) (Stand: 21.10.2014)

Steuerart	Norden (EWZ: 24.951) ab dem 01.01.2015	Emden (EWZ: 49.787)	Aurich (EWZ: 40.637)	Leer (EWZ: 33.891)
1. Hund	60,00 €	79,80 €	57,00 €	60,00 €
2. Hund	104,00 €	117,00 €	69,00 €	90,00 €
3. Hund	136,00 €	129,00 €	108,00 €	114,00 €

- b) Vergleich der geplanten Steuersätze der Stadt Norden mit anderen Nordseeheilbädern (EWZ=Einwohnerzahl) (Stand: 21.10.2014):

Steuerart	Nordseeheilbäder				
	Norden (EWZ: 24.951) ab dem 01.01.2015	Cuxhaven (EWZ: 49.093)	Norderney (EWZ: 8.890)	Esens (EWZ: 14.220)	Wangerland (EWZ: 9.170)
1. Hund	60,00 €	72,00 €	64,00 €	40,00 €	50,00 €
2. Hund	104,00 €	108,00 €	92,00 €	60,00 €	100,00 €
3. Hund	136,00 €	144,00 €	112,00 €	80,00 €	150,00 €

**Mit der Anhebung der Hundesteuer für den 1. Hund um 12 Euro jährlich, von 60 Euro auf 72 Euro jährlich, könnte das finanzielle Ziel der beschlossenen Maßnahme erzielt werden. (Beschlussvorschlag zu Ziffer 2.)**

---

## **Freiwillige Regelungen der Stadt Norden zur Befreiung und Ermäßigung von der Hundesteuer**

Der Deutsche Städtetag bewertet Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen eher kritisch, da sie den Verwaltungsaufwand für die Hundesteuer in relativer Betrachtung deutlich steigern.

- **Steuerbefreiung - Gebrauchshunde von Forstbeamtinnen und bestätigte Jagdaufseher auf Antrag (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2 der Hundesteuersatzung)**

Bevorteilt von dieser Steuerbefreiungsregelung sind amtlich bestellte Jagdaufseher / Wattenjagdaufseher. In den Hundesteuersatzungen der Städte Aurich, Emden und Leer gibt es eine solche Steuerbefreiungsregelung nicht. Mit der Abschaffung dieser Steuerbefreiungsregelung würde der Prüfaufwand der Verwaltung wegfallen und es würden Mehrerträge von 300 Euro jährlich erzielt.

**Die Verwaltung schlägt die Abschaffung dieser Steuerbefreiungsregelung vor. (Beschlussvorschlag zu Ziffer 3.)**

- **Steuerermäßigung - Zwingersteuer (§5 und § 6 Ziffer 4. teilweise der Hundesteuersatzung)**

Mit der Zwingersteuer werden Hobbyzüchter in Norden regelmäßig mit der halben Hundesteuer belegt. Maximal ist eine Zwingersteuer in Höhe der Steuer für zwei voll besteuerte Hunde zu zahlen.

Die Privilegierung durch die Zwingersteuer ist verfassungsrechtlich nicht unumstritten, weil u.a. die Steuerermäßigung von Handlungen privater Hundezuchtvereinigungen abhängig gemacht wird.

Die Abschaffung der Zwingersteuer hätte zusätzlich den Effekt, dass der Verwaltungsaufwand hinsichtlich der regelmäßigen Kontrolle der Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde wegfiel und nach dem jetzigen Stand Mehrerträge in Höhe von 858 Euro jährlich erzielt würden, die insgesamt von den fünf in Norden ansässigen Hundezüchtern aufzubringen wären.

**Die Verwaltung schlägt die Abschaffung der Zwingersteuer vor. (Beschlussvorschlag zu Ziffer 4.)**

### **Anlagen:**

1. **Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010**

**Zur Orientierung ist dieser Sitzungsvorlage die bisherige Hundesteuersatzung beigelegt.**